jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/24 8Ob102/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

ASVG §333 Abs4
ASVG §335 Abs3

Rechtssatz

Einer Studentenorganisation, die eine Veranstaltung im Bereich der Universität durchführt und rechtsgeschäftlich gegenüber dieser die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung übernommen hat, kommt gegenüber einer Studentin nicht das Haftungsprivileg des Aufsehers im Betrieb (§ 333 Abs 4 ASVG) zu. Sie haftet daher für Schäden, die eine Studentin durch einen Sturz infolge Verletzung ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erlitten hat, ohne daß sie das Haftungsprivileg des § 333 Abs 4 ASVG in Verbindung mit § 335 Abs 3 ASVG in Anspruch nehmen könnte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 102/97a
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 8 Ob 102/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108009

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_0080OB00102_97A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at